

Geschäftsordnung des
Berufsbildungsausschusses
der Ärztekammer Bremen
nach § 77 Berufsbildungsgesetz

Vom Berufsbildungsausschuss beschlossen am 09. April 2008

§ 1

Die Zuständigkeit sowie der Aufgabenbereich des Ausschusses ergeben sich aus § 79 Berufsbildungsgesetz (BBiG).

§ 2

(1) Der Ausschuss besteht aus den 18 gemäß § 77 Abs. 2 BBiG berufenen Mitgliedern. Stimmrecht haben die 6 Beauftragten der Arbeitgeber und die 6 Beauftragten der Arbeitnehmer. Die Lehrer haben beratende Stimme.

(2) Die Lehrer haben beratende Stimme. Abweichend von Satz 1 haben die Lehrer Stimmrecht bei Beschlüssen und Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsausbildung auswirken (beschränkt stimmberechtigte Mitglieder).

(3) Die Mitglieder haben Stellvertreter. Sie können an den Sitzungen teilnehmen. Die Stellvertreter erhalten zur Information Einladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen.

Ein Mitglied, das an der Teilnahme einer Sitzung verhindert ist, bittet einen Stellvertreter seiner Gruppe, den Termin wahrzunehmen.

(4) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitverlust wird eine angemessene Entschädigung gezahlt, die von der Ärztekammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. (§ 79 Abs. 3 BBiG).

§ 3

(1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer der Berufung der Mitglieder. Vorschlagsberechtigt und wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied. Nach jeweils einem Jahr übernimmt in regelmäßigem Wechsel der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz und der Vorsitzende wird Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, kann die Abstimmung offen erfolgen.

(2) Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die Mehrheit der angegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl zur Wahl stehen. Erhält keiner davon die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so entscheidet das Los.

§ 4

(1) Der Ausschuss wird nach gegenseitiger Abstimmung zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter nach Bedarf – in der Regel zweimal jährlich – vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufung muss auch erfolgen, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Ausschussmitglieder dies beantragen. Die Einladung zu den Sitzungen soll 4 Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Beratungsunterlagen sollen den Einladungen beigelegt werden, können aber auch nachgereicht werden.

(2) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen. Er stellt unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Mitglieder und der Geschäftsführung die Tagesordnung auf. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beschließt der Ausschuss zu Beginn der jeweiligen Sitzung vor Eintritt in die Beratungen.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Ausschuss kann andere Personen als Gäste einer Sitzung zulassen. Der Beschluss hierüber soll in der Regel in der vorhergehenden Sitzung gefasst werden, mindestens aber vor Eintritt in die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung.

(4) Über den Verlauf der Sitzungen einschließlich der Beratungen ist Vertraulichkeit zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt für Mitglieder und Stellvertreter auch nach dem Ausscheiden bestehen.

§ 5

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen. Der Beschluss ist im Übrigen nur wirksam, wenn der Gegenstand der Abstimmung bei der Einberufung der Sitzung bezeichnet worden ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 6

Über jede Sitzung des Ausschusses wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Mitgliedern und den Stellvertretern innerhalb der nächsten 4 Wochen zugesandt. Sie wird in der nächst folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Beschlüsse, die statutarisches Recht betreffen, unterliegen dieser Genehmigung nicht.

§ 7

(1) Der Ausschuss kann nach Bedarf zu seiner Unterstützung und zur Beratung besonderer Fragen Arbeitsgruppen und Unterausschüsse bilden, in der jede Gruppe vertreten sein soll. Diesen können auch stellvertretende Ausschussmitglieder und andere sachkundige Personen angehören. Die Arbeitsgruppen und Unterausschüsse haben die Ergebnisse ihrer Beratungen dem Ausschuss zur abschließenden Beratung vorzutragen; auf Verlangen des Ausschusses ist der Bericht schriftlich vorzulegen.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen und Unter-ausschüsse werden vom Ausschuss bis zur Erfüllung ihrer Aufgabe bzw. bis auf Widerruf bestellt.

§ 8

Der Ausschuss und die Unterausschüsse können zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuziehen. Kann sich der Ausschuss nicht auf einen Sachverständigen einigen, so wird für jede Gruppe der von ihr vorgeschlagene Sachverständige hinzugezogen. Die Sachverständigen werden zum Gegenstand der Beratung gehört.

§ 9

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben das Recht, an Sitzungen der Unterausschüsse und der Arbeitsgruppen teilzunehmen.

§ 10

Die Geschäfte des Berufsbildungsausschusses, seiner Unterausschüsse und seiner Arbeitsgruppen werden von der Ärztekammer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden geführt.